

Förderleitlinien der Stiftung der Sparkasse Südholstein

1. Allgemeine Grundsätze

Die Stiftung der Sparkasse Südholstein trägt der gesellschaftspolitischen Verantwortung in ihrem Geschäftsgebiet Rechnung. Im Rahmen der Stiftungszwecke verwirklicht die Stiftung der Sparkasse Südholstein in eigener Initiative förderungswürdige Projekte oder unterstützt Maßnahmen Dritter auf der Grundlage der Stiftungssatzung.

2. Generelle Kriterien

An die von der Stiftung der Sparkasse Südholstein selbst durchgeführten oder geförderten Projekte wird generell der Anspruch von hoher Qualität gestellt. Auf Dauer angelegte Jugendprojekte, vor allem im Bereich der Bildung, genießen dabei höchste Priorität.

Bei der Förderung Dritter durch Zuwendungen werden alle Stiftungszwecke gemäß § 2 der Satzung der Stiftung der Sparkasse Südholstein verfolgt, d.h. Förderung der Jugendpflege, des Umwelt- und Naturschutzes, der Kunst und Kultur, der Heimatkunde und -pflege, des Sportes, von Wissenschaft und Forschung, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschl. der Studentenhilfe sowie zur Beschaffung von finanziellen Mitteln für andere steuerbegünstigte oder gemeinnützige Körperschaften oder Organisationen bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts, die die Stiftungszwecke nach Absatz 2 Nr. 1 bis 7 der Satzung oder soziale Belange in den Bereichen Jugendpflege, freie Wohlfahrtspflege sowie der Behindertenbetreuung fördern. Die Unterstützung von Maßnahmen zugunsten von Kindern und Jugendlichen bzw. zur Stärkung des Ehrenamtes stehen dabei im Vordergrund. Des Weiteren sollen die Maßnahmen auch Aspekte der Nachhaltigkeit angemessen würdigen.

Projekte und zu unterstützende Maßnahmen haben einen unmittelbaren Bezug zur Region Südholstein. Es werden grundsätzlich Vereine, Institutionen oder Einrichtungen gefördert, die ihren Sitz in der Region Südholstein haben bzw. für die Region Südholstein aktiv sind.

Spendenanfragende Institutionen müssen Organisationen sein, die anhand eines aktuellen Freistellungsbescheides vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind. Die gemäß des Freistellungsbescheides festgelegten Satzungszwecke des Vereins müssen mit den Förderzwecken der Stiftung der Sparkasse Südholstein übereinstimmen.

In Einzelfällen können auch Projekte mit externen Projektpartnern gefördert werden, die eine überregionale Wirkung haben. Hierzu zählen beispielsweise Bildungsprojekte mit Ministerien der Landesregierung in Schleswig-Holstein. Diese Projekte müssen ein gemeinnütziges Ziel verfolgen und im Einklang mit dem Stiftungszweck stehen.

Die Anfrage als Beschreibung des Vorhabens kann formlos, muss aber immer schriftlich an die Stiftung gestellt werden. Für Förderanfragen steht im Internet ein entsprechendes Anfrageformular zur Verfügung. Eigenmittel sind im angemessenen Rahmen aufzubringen; die Freistellungsbescheinigung sowie der Finanzierungsplan sind der Stiftung vorzulegen. Bei Baumaßnahmen muss zusätzlich ein Nachweis zur Befreiung von der Bauabzugssteuer erbracht werden.

3. Einschränkungen

Im Rahmen der Förderung in Form einer Zuwendung sind folgende Einschränkungen festgelegt:

1. Immobilien: Erwerb, Bau, Umbau von Immobilien gemeinnütziger Einrichtungen mit einer kreisweiten oder kreisübergreifenden Wirkung können wie folgt gefördert werden:
 - Einrichtungen für Jugendliche,
 - historische Kulturdenkmäler und Museen mit bundesweiter Bedeutung.
 - Immobilien anderer Art werden grundsätzlich nicht unterstützt.
2. Fahrzeuge: Anschaffung von Fahrzeugen für gemeinnützige, regional tätige Einrichtungen werden wie folgt gefördert:
 - Kreisverbände,
 - regionale Tafeln.
 - Fahrzeuge anderer Art werden grundsätzlich nicht unterstützt.

4. Ausschlusskriterien

Es werden keine Maßnahmen unterstützt

- für die ausschließlich allgemeine laufende Kosten, wie z.B. Verwaltungs- und Personalkosten beantragt werden,
- wenn Kommunen beabsichtigen, ihre Förderung aufgrund des Engagements der Stiftung zu reduzieren.

Grundsätzlich von einer Förderung ausgeschlossen sind

- Anträge von Kommunen,
- Politische Parteien und ihre Gliederungen,

- einzelne Personen oder Personengruppen sowie Initiativen kommerzieller Unternehmen ohne Gemeinwohlorientierung / Gemeinnützigkeit,
- Sekten
- die Erstellung von Machbarkeitsstudien sowie
- alle Antragsteller, deren Satzungszwecke nicht mit denen der Stiftung übereinstimmen.

Abgelehnte Anfragen können nicht erneut gestellt werden; dieses gilt nicht für von der Stiftung zurückgestellte Anfragen.

5. Abwicklung

5.1 Anfragen werden der Stiftung formlos eingereicht und müssen folgende Unterlagen enthalten:

- Kurze Darstellung der anfragestellenden Institution mit Ansprechpartner und Kontoverbindung,
- Aktueller Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes als Nachweis der Gemeinnützigkeit,
- ggf. auf Anforderung die Satzung,
- Bei Bauvorhaben zusätzlicher Nachweis zur Befreiung von der Bauabzugssteuer,
- Projektbeschreibung,
- Kosten- und Finanzierungsplan (einschl. Angaben zu anderen Mittelgebern, eines Eigenanteils oder einer Eigenleistung).

5.2 Über die Anfrage entscheidet der Vorstand der Stiftung bzw. die Geschäftsführung der Stiftung im Rahmen ihrer Kompetenz, sofern alle für die Entscheidung notwendigen Informationen (s. o.) vorliegen. Ablehnungen von Anfragen werden nicht begründet. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Es können keine Rechtsmittel eingelegt werden.

5.3 Der Schriftwechsel wird mit der Stiftung geführt. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden sein.

5.4 Der Empfänger / Projektbeteiligte bestätigt unverzüglich den Empfang der Zusage und erklärt die ordnungsgemäße der Anfrage entsprechende Verwendung durch Anerkennung dieser Vereinbarung mittels Unterschrift und Rücksendung.

5.5 Die Auszahlung der zugesagten Gelder erfolgt durch die Stiftung zu dem in der Zusage genannten Termin, wenn der Stiftung die angeforderten Unterlagen sowie die Anerkennung der Förderleitlinien vorliegen. Die Zuwendung kann auch in Teilbeträgen ausgezahlt werden, wenn das zu fördernde Vorhaben dies verlangt oder es zweckmäßig erscheinen lässt und der Zuwendungsempfänger die Fälligkeit der Zahlungen nachweist.

5.6 Der Eingang des Geldbetrages wird anhand eines mit der Zusage verschickten Formulars bestätigt. Der geförderte Partner ist verpflichtet, auf Anforderung der Stiftung über die Verwendung der Fördermittel mit einem Sach- und/ oder Finanzbericht innerhalb des angegebenen Zeitraumes Rechenschaft abzulegen.

5.7 Fallen die Kosten für die von der Stiftung geförderte Maßnahme geringer als veranschlagt aus oder werden Eigenleistungen nicht im vereinbarten Umfang erbracht oder werden nachträglich weitere Finanzierungsmittel erworben, behält sich die Stiftung der Sparkasse Südholstein eine Änderung der Zusage vor.

5.8 Macht die geförderte Einrichtung falsche Angaben oder hält die Auflagen nicht ein, ist die Stiftung berechtigt, den bewilligten Betrag nicht auszuzahlen oder zu kürzen oder den bereits ausgezahlten Betrag zurückzufordern.

5.9 Die Stiftung ist berechtigt, in ihrem Geschäftsbericht oder in Veröffentlichungen über Fördermaßnahmen zu berichten. Die geförderte Einrichtung stellt hierfür unentgeltlich geeignetes Text- und Abbildungsmaterial zur Verfügung.

5.10 Die von der Stiftung geförderten Maßnahmen sind in allen Schritten mit der Stiftung der Sparkasse Südholstein abzustimmen.

6. Datenschutz

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten und der sorgfältige Umgang mit vertraulichen Informationen sind für uns eine Selbstverständlichkeit. Wir garantieren eine sichere und geschützte Erhebung sowie Verarbeitung der Daten auf Grundlage der DSGVO.

Die Datenschutzhinweise der Stiftung der Sparkasse Südholstein können Sie unter folgendem Link nachlesen:

https://www.spk-suedholstein.de/content/dam/myif/spk-suedholstein/work/dokumente/pdf/stiftung-sponsoring/Datenschutzhinweise_Gesellschaftliches_Engagement_Stiftung.pdf .

Die vorliegende Fassung vom 09.03.2023 ersetzt alle bisherigen Förderleitlinien.

Mit der folgenden Unterschrift erhält die Stiftung der Sparkasse Südholstein die Einwilligung, die erhobenen Daten für die weitere Verarbeitung des Antrages zum gesellschaftlichen Engagement zu verarbeiten.

Stiftung der Sparkasse Südholstein

Für den Zuwendungsempfänger/ Projektbeteiligten:

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift